

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2658 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten- Ausbildungsgesetzes

A. Problem

Der Aufbau einer intakten Steuerverwaltung in den neuen Bundesländern wird durch einen hohen Personalfehlbestand erschwert.

Personalplanungen innerhalb der Steuerverwaltung der alten Bundesländer sind aufgrund der zur Zeit im Wege der Verwaltungshilfe in die neuen Bundesländer abgeordneten Beamtinnen und Beamten nur auf unsicherer Grundlage möglich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der darauf abzielt, die Personallage in der Steuerverwaltung der neuen Bundesländer zu verbessern und die Planungssicherheit bei Personalentscheidungen in der Steuerverwaltung der alten Bundesländer zu stärken. Der Finanzausschuß empfiehlt einige Änderungen der Gesetzesvorlage, die deren Substanz aber nicht berühren.

**Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei
Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der
PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, nach dem in einer bundeseinheitlichen Rahmenregelung die Möglichkeit des prüfungsfreien Aufstiegs in einer Ermessensvorschrift zu regeln ist, die von den Ländern nach landesspezifischen Gegebenheiten ausgefüllt werden kann, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten.

Die Neuregelung ist für die neuen Bundesländer voraussichtlich günstiger als die geltende Regelung, da Aufgaben des gehobenen Dienstes aufgrund der Möglichkeit eines erleichterten prüfungsfreien Aufstiegs für den mittleren Dienst verstärkt durch Aufstiegsbeamte wahrgenommen werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes — Drucksache 12/2658 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1992

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Gerhard Schulz (Leipzig)
Berichtersteller

Lydia Westrich
Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

— Drucksache 12/2658 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 können Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet versetzt sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden, wenn sie

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 befinden und
2. mindestens ein Jahr ununterbrochen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(7) Absatz 6 gilt nur für Beamte, die spätestens ab 31. Dezember 1992 Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wahrnehmen.

(8) Außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets kann die Übernahme nach Absatz 6 anerkannt werden, wenn der Beamte nach der Übernahme mindestens fünf Jahre in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in der Laufbahn des gehobenen Dienstes tätig war und das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 10 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) unverändert

(7) Absatz 6 gilt nur für Beamte, die spätestens ab 31. Dezember 1993 Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wahrnehmen.

(8) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

unverändert

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 7 gilt entsprechend.“
2. In § 378 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.“
3. In § 379 Abs. 1 wird in Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 7 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gerhard Schulz (Leipzig) und Lydia Westrich**1. Verfahrensablauf**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes — Drucksache 12/2658 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 97. Sitzung am 17. Juni 1992 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß, der Rechtsausschuß und der Haushaltsausschuß haben am 23. September 1992 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sein Mitberatungsvotum am 24. Juni 1992 abgegeben.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. Oktober 1992 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die angespannte Personallage der im Aufbau befindlichen Steuerverwaltung in den neuen Bundesländern zu verbessern und eine größere Planungssicherheit bei Personalentscheidungen in der Steuerverwaltung der alten Bundesländer zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollen Steuerbeamte des mittleren Dienstes aus den alten Bundesländern zu einem raschen Wechsel in die neuen Bundesländer motiviert werden. Ferner soll Beamtinnen und Beamten, die zur Zeit im Wege der Verwaltungshilfe in die Finanzverwaltungen der neuen Bundesländer abgeordnet sind, die Entscheidung über Rückkehr oder Versetzung erleichtert werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine zeitlich befristete Aufstiegserleichterung für Steuerbeamte des mittleren Dienstes aus den alten Bundesländern vor, die in die Finanzverwaltung eines neuen Bundeslandes versetzt worden sind. Die Erleichterungen gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Regelung bestehen in

- einem Wegfall der Mindestaltersgrenze,
- einem Aufstieg schon aus dem Amt der Besoldungsgruppe A 8,
- einer Verkürzung der Bewährungszeit auf ein Jahr.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**a) Innenausschuß**

Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

b) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

c) Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf einvernehmlich angenommen.

d) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß geänderten Fassung. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß nicht anwesend.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs gehen im wesentlichen auf technische Erfordernisse zurück, die die Substanz der Vorlage nicht berühren. Dabei geht es zum einen um Folgeänderungen aus dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz bei der Abgabenordnung und eine daraus resultierende Anpassung der Inkrafttretensvorschrift, zum anderen um eine Verschiebung des Fristablaufs für die Übernahme von Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in den neuen Bundesländern um ein Jahr. Letztere Maßnahme ist nach Auffassung des Ausschusses notwendig, weil ein angemessener Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzentwurfs und der Entscheidung der betreffenden Beamten für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet gewährleistet sein sollte.

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß die Personallage der im Aufbau befindlichen Steuerver-

waltung in den neuen Ländern zu verbessern sei. Kontrovers diskutiert wurde hingegen die Frage, ob der Gesetzentwurf zur Erreichung dieses Zieles geeignet sei.

Die Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, daß eine Aufstiegserleichterung, die auf Steuerbeamte beschränkt ist, die von der Steuerverwaltung eines alten Bundeslandes in die eines neuen Bundeslandes versetzt wurden, gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoße. Diskriminiert würden sowohl Steuerbeamte aus dem Beitrittsgebiet als auch Steuerbeamte, die in den alten Bundesländern geblieben seien und die Arbeit ihrer in den neuen Bundesländern Verwaltungshilfe leistenden Kollegen zusätzlich übernehmen müßten.

Hieraus entstehender Unmut unter den Steuerbeamten berge Konfliktpotential für die gesamte Steuerverwaltung. Es bestehe die Gefahr, daß vermehrt Steuerbeamte in die Wirtschaft abwanderten mit der Folge erhöhter Personalfehlbestände, die zu Steuerausfällen sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern führen könnten. Schließlich entstünden im Hinblick auf die Situation im ehemaligen Grenzgebiet und insbesondere in Berlin weitere unbillige Folgen, weil Steuerbeamte des mittleren Dienstes, die sich von einem Finanzamt des „Westteils“ in ein Finanzamt des „Ostteils“ versetzen lassen, unter erleichterten Voraussetzungen prüfungsfrei in den gehobenen Dienst aufsteigen könnten, wohingegen den Kollegen in den u. U. nur wenige Kilometer entfernten Finanzämtern im alten Bundesgebiet ein erleichterter Aufstieg verwehrt bleibe. Aus diesem Grunde ist nach Auffassung der Fraktion der SPD das Laufbahnrecht der Steuerbeamten insgesamt zu flexibilisieren, statt detaillierte Regelungen für einen erleichterten Aufstieg in den neuen Bundesländern festzuschreiben. Der Antrag der Fraktion der SPD zielt daher darauf ab, die bisherige Regelung des prüfungsfreien Aufstiegs für qualifizierte Beamte in eine Ermessensvorschrift umzuwandeln, die als bundeseinheitliche Rahmenregelung von allen Ländern nach deren spezifischen Gegebenheiten ausgefüllt werden kann.

Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag abgelehnt. Sie halten das der Regelung im Gesetzentwurf zugrundeliegende Prinzip, den erleichterten prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Dienst nur bei einer Versetzung in die neuen Bundesländer vorzusehen, für sachgerecht, denn Sinn und Zweck der Regelung sei die zielgerichtete Hilfe zur schnellen Verbesserung der im Aufbau befindlichen Steuerverwaltung in den neuen Bundesländern. Es sei daher folgerichtig, daß nicht beabsichtigt sei, verbesserte Aufstiegchancen für die Steuerbeamten im gesamten Bundesgebiet zu eröffnen. Vielmehr müßten besondere Anreize für das Überwechseln ausgebildeter Steuerbeamter aus den westlichen Bundesländern in die östlichen Bundesländer gegeben werden. Diese Anreize seien als Belohnung derer zu verstehen, die bereit seien, die oft widrigen Umstände eines Umzugs und einer Tätigkeit in den neuen Bundesländern in Kauf zu nehmen und unter Einsatz aller Kräfte eine höhere Funktion auszuüben, als es ihrer derzeitigen

Stellung tatsächlich entspricht. Die Situation der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet sei im übrigen mit der in den alten Bundesländern nicht vergleichbar. Zum einen nähmen in den alten Bundesländern Beamte des mittleren Dienstes nur in wenigen Fällen Aufgaben des gehobenen Dienstes wahr, zum anderen habe die Steuerverwaltung in den alten Bundesländern auch nicht mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die in den neuen Bundesländern während der Aufbauphase aufträten.

Die Koalitionsfraktionen verweisen auf die Ausführungen der Bundesregierung während der Ausschüßberatungen, daß die Auswirkungen des Gesetzentwurfs, wie sie insbesondere in Berlin zu verzeichnen sein könnten, bei dessen Erarbeitung bedacht worden seien. Wie die Bundesregierung sind sie jedoch der Auffassung, daß das Interesse am Aufbau einer intakten Steuerverwaltung in den neuen Ländern Vorrang haben müsse. Die Erleichterung des prüfungsfreien Aufstiegs auch in den alten Bundesländern würde dieser Zielsetzung zuwiderlaufen. Besonders zu betonen sei, daß der Gesetzentwurf auf einen Wunsch des Landes Berlin zurückgehe, dem sich die anderen Länder des Beitrittsgebiets angeschlossen hätten. Er sei mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Die Länder stimmten darin überein, daß weitergehende Vorschläge zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, die nicht mit der gezielten aktuellen Verwaltungshilfe für die neuen Länder zusammenhängen, nicht aufgegriffen werden sollten, um die Personalhilfe für die Steuerverwaltungen der neuen Länder schnell umsetzen zu können. Wenn die Möglichkeit des erleichterten prüfungsfreien Aufstiegs auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet würde, erscheine die Zustimmung des Bundesrates zweifelhaft. Schließlich würden Beamte, die aus dem Beitrittsgebiet stammen und selbst über keine Vollausbildung für den mittleren oder gehobenen Dienst verfügen, durch den Gesetzentwurf nicht diskriminiert, da der Einigungsvertrag für diese Bediensteten vorsehe, nach einer Probezeit von zwei bis drei Jahren entsprechend den erworbenen Qualifikationen leistungsgerecht eingestuft zu werden. Der Wechsel von Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet in die neuen Bundesländer erfolge überdies aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Befristung gerade in der Probezeit der „Ostbeamten“. Aufgrund dieser Konstellation träten „West- und Ostbeamte“ insoweit nicht in Konkurrenz miteinander, so daß eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen sei.

Schließlich haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, daß eine Annahme des von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsantrags zu weitreichenden Konsequenzen im gesamten Beamtenrecht führen könne, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht übersehbar seien. Dennoch haben sie sich bereit erklärt, den auf ein Anliegen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zurückgehenden Antrag weiter zu prüfen. Im Lichte dieser Zusage und der Erläuterung der im Einigungsvertrag eröffneten Eingruppierungsmöglichkeiten der Steuerbeamten aus dem Beitrittsgebiet hat sich die Fraktion der SPD bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Neben der Fristverschiebung für die Übernahme in den gehobenen Dienst im Beitrittsgebiet schlägt der Ausschuß eine Änderung der Abgabenordnung als Folgeänderung zum Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vor, aus der wiederum eine Änderung der Inkrafttretensvorschrift resultiert.

Gerhard Schulz (Leipzig)

Berichtersteller

Lydia Westrich

Berichterstatlerin